

1231/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Ausarbeitung der Äußerung der Bundesregierung im Verfahren 6 72/00 vor dem VfGH.

Die Bundesregierung ist gern. § 63 Abs. 2 VerfGG berufen, in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung von Bundesgesetzen eine schriftliche Äußerung abzugeben. Diese schriftliche Äußerung wird üblicherweise vom zuständigen Ressort gemeinsam mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ausgearbeitet und dann von der Bundesregierung beschlossen und dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt.

Die Bundesregierung hat mit Schriftsatz vom 29. August 2000 im Verfahren G 72/00 betreffend die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Bestimmungen der Zivildienstgesetznovelle, BGBl. I Nr. 28/2000, eine Äußerung abgegeben. Im Zusammenhang damit richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Trifft es zu, dass mit der Ausarbeitung der Äußerung seitens des Bundesministers für Inneres Rechtsanwalt Dr. Michael Graff betraut wurde?
2. Wenn nicht Rechtsanwalt Dr. Michael Graff zur Mitarbeit herangezogen wurde, wurde eine andere Person ausserhalb des Ressorts damit betraut?

3. Warum hat das Bundesministerium für Inneres seinen Anteil der Äußerung nicht von den Beamten des Ressorts ausarbeiten lassen, die dies sonst gewöhnlich tun und hierfür äußerst qualifiziert sind?
4. Welche Kosten sind durch die Betrauung einer nicht dem Ressort angehörenden Person mit der Ausarbeitung entstanden?
5. Wie lässt sich diese Vorgangsweise mit den Grundsätzen der Sparsamkeit vereinbaren?